

# Bekanntmachung

„Die Gemeinde Rinchnach hat unter Vorlage einer Planung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser im Quellgebiet „Grub“ der WVA Grub zur öffentlichen Wasserversorgung in der Versorgungszone des Hochbehälters Grub der Gemeinde Rinchnach beantragt. Gleichzeitig soll für die genutzten Quellen ein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 WHG festgesetzt werden.

Folgende Quellen sollen genutzt werden:

Bezeichnung	auf dem Grundstück FLNr.	der Gemarkung	in der Gemeinde
Q1 Grub	2048/0	Ellerbach	Rinchnach
Q2 Grub	2065/0		
Q3 Grub	641 und 642		

Beantragt wurde für die Quellen eine max. Momentanentnahme von zusammen 1,12 l/s, max. 97 m<sup>3</sup> pro Tag und max. 16.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Für die drei Quellen der Wassergewinnungsanlage Grub ist beabsichtigt, durch Verordnung des Landratsamtes Regen ein Wasserschutzgebiet bestehend aus

**3 Fassungsbereichen (Zonen I) und  
1 engeren Schutzzone (Zone II)**

mit einer Gesamtfläche von ca. 45,43 ha festzusetzen. Das Quellgebiet Grub und das geplante Wasserschutzgebiet erstrecken sich süd bis südöstlich des Weilers Danzeröd. Das Gebiet ist vollständig bewaldet. Die genauen Abmessungen der einzelnen Schutzzonen gehen aus den Antragsunterlagen hervor.

Dies wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Plan des Vorhabens und der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Schutzgebietsplan im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf i.W. in der Zeit vom 07.11.2022 bis einschließlich 06.12.2022 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt wird (ggf. vorherige Terminabsprache),

2. etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie Bedenken und Anregungen bezüglich der Schutzgebietsverordnung bei der Gemeinde Kirchdorf i.W. oder beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer Nr. A 2.19A oder A2.17, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 20.12.2022 während der Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift (ggf. vorherige Terminabsprache) zu erheben sind,

*3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichenfalls noch festzusetzenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,*

*4. a) die Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und Anregungen erhoben haben, sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,*

*b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,*

*wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.“*

**Kirchdorf i. Wald, den 20.10.2022**

  
**Wildfeuer**  
**1. Bürgermeister**



**Aushang: 21.10.2022**

**Abnahme:**